

Vorschläge des Vereins »Berliner Presse«.

Zu § 49.

Es wird vorgeschlagen, für Zeitungen die Frist, nach welcher der Verfasser das Vertragsverhältnis kündigen kann, auf 3 Monate herabzusetzen.

Begründung:

Bei dem raschen Wechsel des Zeitungsbedarfes erscheint es für die Zeitungen genügend, daß ihnen zum Abdruck eines angenommenen Zeitungsartikels eine dreimonatliche Frist gesetzt werde. Andererseits ist die zweijährige Frist für die Verfasser wertlos, da es außerordentlich selten ist, daß ein für eine Zeitung verfaßter Aufsatz, an dessen Abdruck er ein wesentliches persönliches Interesse hat, noch nach zwei Jahren aktuelle Bedeutung hat. Wo diese kurze Frist ausnahmsweise nicht zureichend ist, wie z. B. bei Romanen und anderen für das Feuilleton bestimmten Arbeiten, hat der Verleger (Redakteur) es in der Hand, eine längere Frist auszubedingen.

Zu § 50.

Es wird vorgeschlagen, dem Absatz 1 folgenden Zusatz zu geben:

„Dagegen hat er Anspruch auf ein Belagsexemplar.“

Begründung:

Es ist für Mitarbeiter von Zeitungen, insbesondere für Korrespondenzen, außerordentlich schwierig, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob ein an eine Zeitung gesandter Beitrag tatsächlich zum Abdruck gekommen ist oder nicht. Es erscheint daher im Interesse einer großen Zahl von publizistisch thätigen Schriftstellern dringend wünschenswert, daß ihm ein Anspruch auf ein Belagsexemplar gesetzlich zugesichert werde.

Gegenanträge der deutschen Verlegerkammer.

§ 49.

Wenn auch der Verlagsbuchhandel sich mit einer geringeren Frist begnügen könnte, so werden die großen Zeitschriften und Zeitungen doch unbedingt eine längere Frist als 3 Monate beanspruchen müssen. Eine Herabsetzung auf ein Jahr würde wohl nicht beanstandet werden.

§ 50.

Aus rein praktischen Gründen, nämlich aus der Verlästigung, die für den Verleger einer Zeitung dadurch entstehen müßte, daß er für jeden der zahllosen Beiträge einer Zeitung ein Belegexemplar zu liefern hätte, ist die Bestimmung zu stande gekommen, die der Praxis entspricht. Es wird gebeten, von dem Zusatzantrag abzusehen, weil jeder Mitarbeiter einer Zeitung in den meisten Fällen sich auf Bibliotheken oder Leseinstituten leicht darüber vergewissern kann, ob sein Beitrag aufgenommen worden ist oder nicht.

Zu den Bemerkungen des Vereins deutscher Ingenieure (ohne Datum\*) erlaubt sich die deutsche Verlegerkammer in nachfolgenden Ausführungen Stellung zu nehmen, indem sie diese Bemerkungen der Reihenfolge nach einer Kritik vom Standpunkte des Verlagsbuchhandels unterzieht.

Als Hauptbedenken gegen den Entwurf wird die Uebertragbarkeit des Verlagsrechts durch den Verleger »ohne Zustimmung des Verfassers« vorangestellt (§ 30). Die Verlegerkammer darf sich wohl in diesem Punkte auf die ausführliche Feststellung ihres Standpunktes auf Seite 7 ff. der Eingabe beziehen, wo die Unerkänlichkeit dieses Rechts für den Verleger dargethan wird. Es sei nur gestattet, noch kurz auf die Wünsche des Vereins deutscher Ingenieure einzugehen, deren Nichtberücksichtigung in diesem Paragraphen beklagt wird, die aber bei sorgfältiger Prüfung des Gesetzentwurfs sich sämtlich erfüllt finden.

Auf Seite 1 Absatz 5 heißt es:

»Wenn der Verleger seine Rechte und Pflichten aus dem Verlagsvertrag ohne Zustimmung des Verfassers übertragen darf, so müßte doch auch dem Verfasser eingeräumt werden, daß er seine Rechte und Pflichten aus dem Verlagsvertrag, ohne Zustimmung des Verlegers, übertragen kann, z. B. einem Kollegen oder Fachgenossen, der nach seiner Meinung das Werk ebensogut wie er auszuarbeiten imstande ist. Der Entwurf enthält eine solche Bestimmung nicht.«

Es ist aus diesem Wortlaut nicht ersichtlich, ob der Verein deutscher Ingenieure beansprucht, daß ein Verfasser,

noch ehe er ein Werk ausgearbeitet hat, auf Grund seines Verlagsvertrags einen anderen Autor für die erste Abfassung des Werkes einstellen kann oder nur für die Bearbeitung der weiteren Auflagen. Ist ersteres gemeint, so wäre es dem Verleger überhaupt unmöglich gemacht, noch einen Verlagsvertrag abzuschließen. Denn es hieße direkt wider Treu und Glauben verstoßen, wenn ein Schriftsteller sich vertragsmäßig verpflichtete, ein bestimmtes Werk abzufassen, und diese erste Abfassung einem beliebigen Stellvertreter übertragen könnte. Die einzig zulässige und ehrbare Handlungsweise kann in diesem Falle doch nur darin bestehen, daß der Verfasser vom Vertrage zurücktritt, was ihm nach § 39 freisteht. — Ist aber das Werk bereits erschienen, so sichert ja § 15 ausdrücklich dem Verfasser das Recht, die für neue Auflagen nötigen Aenderungen durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Diese wichtige Befugnis, ohne die Zustimmung des Verlegers die Bearbeitung eines Werkes einem beliebigen Dritten zu übertragen, ist ein der Uebertragbarkeit des Verlagsrechts durch den Verleger vollständig gleichwertiges und analoges Recht, was gegenüber den Klagen der Schriftsteller über § 30 wiederholt hervorgehoben werden muß.

Im letzten Absatz auf Seite 1 wird beklagt, daß bei einem Verlagsvertrag auf Lebenszeit »die geistige Arbeitskraft auf Lebenszeit seitens eines Zweiten an einen Dritten ohne Zustimmung des Verfassers« verkauft werden könne, ohne zu bedenken, daß § 39 in diesem Falle ausdrücklich dem Verfasser ein Rücktrittsrecht zusichert.

Auf Seite 2 Absatz 3 ff. wird ausgeführt, daß durch die Veräußerung von Vertragsrechten die Verkaufspreise der

\*) Vgl. Börsenblatt No. 278 vom 30. November 1900.